

HSD NR. 965

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

23.07.2024
Nummer 965

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Kommunikations-, Multimedia- und Marktmanagement an der Hochschule Düsseldorf

Vom 23.07.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Kommunikations-, Multimedia- und Marktmanagement an der Hochschule Düsseldorf vom 21.03.2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 937) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die über die erforderliche Eignung verfügen, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses über kein die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1, 3 Satz 1 bescheinigendes Zeugnis verfügen. Die Eignung wird anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des Semesters erbracht werden, in welches der Bewerbungszeitraum fällt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1, 3 Satz 1 ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 26.06.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 17.07.2024.

Düsseldorf, den 23.07.2024

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Astrid Lachmann

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.